

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970“ vom 25.09.2019

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der Erweiterung des 380 kV-Umspannwerkes Hamburg Ost <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 69), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 09.06.2004 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 17.06.2004), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 1 der Gemarkung Oststeinbek:

- Die Flurstücke 47/1, 49/1, 50/1, 53/1, 54/1, 57/1, 59/1, 61/1, 63, 64, 70/1, 70/2, 79 und
- die jeweils südlichen Teile der Flurstücke 65, 187/73 und 196/78, die durch die folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend von der westlichen Grenze des Flurstücks 196/78, 1 m westlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 65, 70 m nach Osten verlaufend, dabei die Nordgrenze des Flurstücks 65 aufnehmend, nach Ostsüdost abknickend, nach 260 m nach Südost abknickend, bis an die Südgrenze des Flurstücks 65 heran, diese in östlicher Richtung aufnehmend, nach Osten bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 187/73.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek in 22113 Oststeinbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 25.09.2019

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat